

Telefonischer Brennholzverkauf am 26.04.2024

Teil-Losverzeichnis Stadtwald Esslingen

Stiftungswald Sirnau (Berkheim)

Losnummer	Baumart	Menge (Fm)	EUR/Fm	Lagerort
16/412/2	Eiche (Langholz)	0,96	85,00	Jakobstrasse Berkheim
16/412/3	Hainbuche (Langholz)	2,53	105,00	Jakobstrasse Berkheim

Zum Verkauf kommt ausschließlich Brennholz-lang (Polterholz). Flächenlose (Reisigschläge) werden nicht angeboten, d.h. dass Äste und Kronenteile neben den Stämmen nicht zum Polter gehören und nicht aufgearbeitet/abtransportiert werden dürfen!

Es gilt der Grundsatz „gekauft wie gesehen“. Nach der Erteilung des Zuschlages trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes (auch Diebstahl), des Unterganges und der Wertminderung.

Der Nachweis eines qualifizierten Motorsägenlehrgangs ist seit dem 01.10.2010 Voraussetzung für den Erwerb von Brennholz aus dem Stadtwald. Wir empfehlen dringend die Teilnahme an einem zweitägigen Kurs (GUV-I 8624 Module 1 und 2).

Kaufberechtigt sind nur Inhaber/innen einer Motorsägenkursbescheinigung. Diese muss am Tag des Verkaufs dem Grünflächenamt vorliegen. Erstkäufer/-interessenten, die bisher noch nicht Kunde im Stadtwald Esslingen waren, senden bitte rechtzeitig vorher eine Kopie der Kursbescheinigung per Mail an harald.petrowsky@esslingen.de

Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist ist für alle Polter 90 Tage ab Rechnungsdatum.

Es besteht kein Anspruch auf Fristverlängerung.

Das Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen zur Besichtigung des Holzes ist nicht erlaubt. Nach dem Erwerb eines Flächenloses gilt die Kaufbestätigung als Fahrerlaubnis für die Dauer der Aufarbeitung.

Das Brennholz wird ausschließlich telefonisch ab Freitag, 26.04.2024, ab 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr unter 0711/3512-2519 zum Festpreis verkauft.

Sollten danach noch Brennholzlose frei sein, können diese ab dem 29.04.2024 ebenfalls telefonisch erworben werden:

Telefonische Verkaufszeiten (0711/3512-2519 Herr Petrowsky):

Montag – Donnerstag:

9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte kommen Sie nicht persönlich vorbei und sehen Sie von Anfragen per Mail oder Fax ab! Reservierungen oder Kaufanfragen vorab sind nicht möglich. Die Lose werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anrufe vergeben („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“). Verkauf, solange der Vorrat reicht. Die Preise sind Festpreise inkl. der gesetzlichen MwSt. Verkaufseinheit ist Festmeter (Fm). **Die Stadt Esslingen am Neckar – Grünflächenamt ist, z.B. bei noch unbezahlten Rechnungen vorangegangener Brennholzverkäufe, grundsätzlich nicht verpflichtet einen Zuschlag für eine Kaufanfrage zu erteilen.**

Das Brennholz wird unbar gegen Rechnung verkauft. Die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage ab Rechnungsdatum. Skonto wird nicht gewährt. Auf das aktuelle Flächenlosmerkblatt der Stadt Esslingen am Neckar wird hingewiesen. Das Brennholzmerkblatt, diese Aufstellung und die zugehörige Kartenskizze sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen für den jeweiligen Verkauf. Mit der Aufarbeitung und dem Abtransport darf erst nach vollständiger Bezahlung begonnen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen für die Brennholzaufarbeitung und die Zahlungsbedingungen/Zahlungsfristen können zum Ausschluss aus dem Holzverkauf bei der Stadt Esslingen am Neckar führen.

Bei der Aufarbeitung, beim Lagern und Abtransport von Flächenlosen liegt die Haftung und die Beachtung sowie Einhaltung der verkehrsrechtlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften allein beim Käufer/der Käuferin.

Esslingen am Neckar, 24.04.2024

gez. Ingo Hanak

Alle Infos auch unter www.esslingen.de/stadtwald

Merkblatt zur Aufarbeitung von Brennholz im Stadtwald Esslingen

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Bei der Aufarbeitung von Brennholz im Stadtwald Esslingen sind zur eigenen Sicherheit die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) Forsten einzuhalten. Siehe auch https://www.dguv.de/fb-verkehr/sachgebiete/strassen_gewaesser/forsten/index.jsp

Insbesondere:

- Keine Alleinarbeit beim Einsatz einer Motorsäge oder einer Seilwinde
- Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schutzkappe und Schnittschutzeinlage, Sicherheitshandschuhe)
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge verboten

Der Nachweis eines qualifizierten Motorsägenlehrgangs nach Modul A der DGUV Information 214-059 ist Voraussetzung für den Erwerb von Brennholz aus dem Stadtwald. Die vor dem 01.10.2016 eingereichten Kursbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit. Motorsägenlehrgänge mit einem Ausstellungsdatum vor dem 01.10.2016 werden weiterhin anerkannt, wenn sie inhaltlich den Modulen 1 und 2 der früheren GUV-I 8624 entsprechen.

PEFC-Zertifizierung

Der Stadtwald Esslingen ist nach PEFC zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist von elementarer Bedeutung: z.B. die verpflichtende Verwendung von biologisch abbaubaren Sägekettenhaftölen und benzolarmen Sonderkraftstoffen (Alkylatbenzin).

Haftung

Der/die Brennholzkäufer/in haftet für alle Schäden gegenüber Dritten; für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz von Seiten der Stadt Esslingen am Neckar. Für Schäden, insbesondere an Boden und Bestand, behält sich die Stadt Esslingen am Neckar Schadenersatzansprüche vor.

Maschinen und Geräte

Zulässig sind nur Maschinen und Geräte, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

In Motorsägen darf nur biologisch abbaubares Kettenöl und seit 2013 nur noch benzolarmen Sonderkraftstoff verwendet werden. Alle anderen Öle und herkömmliches Benzin sind verboten! Der Einsatz von Seilwinden bei der Aufarbeitung von Flächenlosen ist nicht gestattet!

Fahren im Wald

Im Wald darf nur auf befestigten Fahrwegen mit max. 30 km/h gefahren werden. Das Befahren von Waldflächen (auch Rückegassen und Maschinenwege) außerhalb der befestigten Fahrwege ist seit dem 01.10.2010 verboten!

An Sonn- und Feiertagen darf nicht gefahren (und gearbeitet) werden. Die Waldschranken sind nach jeder Durchfahrt zu schließen.

Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist

Das Brennholz darf nur während der Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist (i.d.R. 3 Monate nach Kauf) aufgearbeitet und zwischengelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. Wege, Bankette, Gräben, Böschungen und Dolen sind von Holz und Reisig freizuräumen. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Abdeckung des Holzes mit Plastikfolien oder sonstigen Materialien ist verboten. Abdeckungen werden auf Kosten des Verursachers entfernt.

Flächenlose

Es darf nur das, was zum Zeitpunkt des Verkaufs im Bestand liegt, aufgearbeitet werden. Liegendes Totholz (Aufschrift „Totholz“), stehende Bäume (auch abgebrochene), sowie hoch abgesägte Stöcke (Abweispfähle) dürfen nicht aufgearbeitet werden. Nach Ablauf der vereinbarten Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist geht alles Holz (auch das aufgearbeitete) wieder in das Eigentum der Stadt Esslingen am Neckar über. Die Stadt Esslingen Neckar kann dieses Holz dann weiterveräußern oder selbst verwerten. In begründeten Einzelfällen (z.B. schwere Erkrankung), kann die Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist verlängert werden, wenn dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Grünflächenamt formlos (auch telefonisch) beantragt wurde. Es besteht kein Anspruch auf Fristverlängerung. Nach Ablauf der Frist hat der Flächenloskäufer kein Recht mehr, den Wald zu befahren und weiter an seinem Flächenlos zu arbeiten oder Holz abzufahren. Die Weitergabe eines Flächenloses an einen Dritten bedarf der Genehmigung des Grünflächenamtes.

Brennholz-lang (Polterholz)

Nach Ablauf der Aufarbeitungs- und Abfuhrfrist kann die Stadt Esslingen Lagergeld erheben. Das Lagergeld beträgt 1,00 Euro/Festmeter und Tag ab dem Zeitpunkt der Festsetzung des Lagergeldes für das zu diesem Zeitpunkt noch im Wald vorhandene Holz. Die Holzmenge wird vom Grünflächenamt geschätzt.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald für Baden-Württemberg. Abweichend davon wird kein Skonto gewährt und die Zahlungsfrist beträgt 21 Tage nach Rechnungsdatum. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Der Käufer anerkennt diese Bestimmungen mit dem Kauf des Holzes. Bei Flächenlosen können Verstöße zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises führen. Grundsätzlich können Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Merkblattes zum Ausschluss aus dem Holzverkauf im Stadtwald Esslingen führen.

Kontakt und Schrankenschlüsselausgabe/-rücknahme; Adressen von Anbietern von Motorsägenkursen

Stadt Esslingen am Neckar, Grünflächenamt, Ritterstr. 17, 73728 Esslingen am Neckar

Tel. 0711/3512-2686 (Sekretariat), Fax -552992, E-Mail: gruenflaechenamt@esslingen.de

Rückfragen beantwortet Herr Petrowsky unter **Tel. 0711/3512-2519**

Schrankenschlüssel können beim Grünflächenamt für die Dauer der Aufarbeitung ausgeliehen werden.

Stand: 01.10.2023